

15. April 2026

# Verordnung Aktuell

## Impfung gegen Pneumokokken

Die Schutzimpfungs-Richtlinie<sup>1</sup> fasst alle Empfehlungen für Alters- und Risikogruppen zusammen. Hier eine übersichtliche und praxisnahe Zusammenfassung.

Der Bezug der Pneumokokken-Impfstoffe (PCV13, PCV15, PCV20)<sup>2</sup> erfolgt über Ihren **Sprechstundenbedarf**.

### Grundimmunisierung

Für **reifgeborene Säuglinge** wird die Grundimmunisierung in drei Dosen im Alter von 2 und 4 Monaten sowie im 11. Lebensmonat empfohlen.

**Frühgeborene** erhalten eine zusätzliche Impfdosis im 3. Lebensmonat, um einen zuverlässigen Schutz frühzeitig aufzubauen – das bedeutet **vier Dosen** insgesamt.

### Umsetzung in der Praxis

- Die Impfung erfolgt mit einem der beiden verfügbaren Konjugatimpfstoffe: **PCV13 oder PCV15** im Alter von 2, 4 und 11 Monaten, Frühgeborene zusätzlich eine 4. Impfung.
- Eine **Nachholimpfung** ist bis zum Alter von 24 Monaten möglich – für einen lückenlosen Schutz.
- Wurde im 2. Lebensjahr eine Pneumokokken-Impfung begonnen und konnte diese im gleichen Lebensjahr nicht komplettiert werden, so kann die **Vervollständigung**<sup>3</sup> des Impfschutzes durch Applikation der 2. Impfdosis auch noch nach Vollendung des 2. Geburtstages bis zum 27. Lebensmonat erfolgen.

### Standardimpfung

**Ab dem Alter von 60 Jahren** (60. Geburtstag) wird eine Pneumokokken-Impfung als Standardimpfung empfohlen.

### Umsetzung in der Praxis

- Verwenden Sie hier den 20-valenten Konjugatimpfstoff (**PCV20**).
- Wurde bereits eine Impfung mit dem 23-valenten Polysaccharidimpfstoff (PPSV23) durchgeführt, erfolgt die Impfung mit PCV20 6 Jahre später.

<sup>1</sup> [www.g-ba.de/richtlinien/60/](https://www.g-ba.de/richtlinien/60/)

<sup>2</sup> Handelsnamen: PCV13/Prevenar® 13, PCV15/Vaxneuvance® 15, PCV20/Prevenar® 20

<sup>3</sup> vgl. Bayerische Impfvereinbarung unter <https://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen/impfungen> (Rechtliche Grundlagen)

### Indikationsimpfung: Für Menschen mit erhöhtem Risiko

Besonders wichtig ist der Schutz für Personen mit vorbestehenden Erkrankungen, die das Risiko für schwere Pneumokokken-Infektionen erhöhen. Die Indikationsimpfung gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit folgenden Grunderkrankungen.

### Immundefekte und Immunschwäche

Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten haben ein deutlich erhöhtes Risiko für invasive Pneumokokken-Erkrankungen. Dazu zählen unter anderem:

- T-Zell-Defizienz bzw. gestörte T-Zell-Funktion oder B-Zell- oder Antikörperdefizienz (z. B. Hypogammaglobulinämie)
- Defizienz oder Funktionsstörung von myeloischen Zellen (z. B. Neutropenie, chronische Granulomatose, Leukozytenadhäsionsdefekte, Signaltransduktionsdefekte)
- Komplement- und Properdindefizienz
- Funktionelle Hyposplenie oder anatomische Asplenie bzw. Zustand nach Splenektomie  
→ *Impfung idealerweise vor der geplanten Milzentfernung*
- Neoplastische Erkrankungen
- HIV-Infektion
- Nach Knochenmarktransplantation
- Immunsuppressive Therapie, z. B. Autoimmunerkrankung oder Transplantationen  
→ *Impfung möglichst vor Therapiebeginn*
- Immundefizienz bei chronischem Nierenversagen, nephrotischem Syndrom oder chronischer Leberinsuffizienz

### Chronische Erkrankungen

Personen mit bestimmten chronischen Krankheiten haben ebenfalls ein erhöhtes Risiko für Pneumokokken-Infektionen:

- Chronische Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Chronische Atemwegserkrankungen, z. B. Asthma, Lungenemphysem, COPD
- Stoffwechselerkrankungen, z. B. mit oralen Medikamenten oder Insulin behandeltem Diabetes mellitus
- Chronische neurologische Erkrankungen, z. B. Zerebralparesen oder Anfallsleiden

### Spezielle anatomische und fremdkörperassoziierte Risiken

- Liquorfistel
- Cochlea-Implantat  
→ *Impfung möglichst vor der Implantation*

### Umsetzung in der Praxis

**NEU**

#### Personen ab dem Alter von 2 Jahren (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) mit Risikofaktoren

- Die Impfung erfolgt mit dem 20-valenten Konjugatimpfstoff (**PCV20**).
- Personen, die bereits in der Vergangenheit eine sequenzielle Impfung mit PCV13 oder PCV15 gefolgt von PPSV23 oder eine alleinige PPSV23-Impfung erhalten haben, sollen die **PCV20-Impfung im Abstand von 6 Jahren** nach der letzten PPSV23-Gabe erhalten.
- Bei ausgeprägter Immundefizienz kann die **Impfung mit PCV20 bereits 1 Jahr nach der PPSV23-Impfung** erwogen werden. Ebenso wird empfohlen, bei Personen, die zuvor mit PCV13 oder PCV15 geimpft wurden, die PCV20-Impfung im Abstand von **1 Jahr** durchzuführen.

### Berufliche Indikation

Berufliche Tätigkeiten wie das Schweißen und Trennen von Metallen, die eine Exposition gegenüber Metallrauchen, insbesondere metalloxidischen Schweißrauchen, verursachen.

### Umsetzung in der Praxis

- Die Impfung erfolgt mit **dem 20-valenten Konjugatimpfstoff (PCV20)**.
- Personen, die bereits mit dem 23-valenten Polysaccharidimpfstoff (PPSV23) geimpft wurden, sollen bei anhaltender Exposition die **PCV20-Impfung 6 Jahre nach der letzten PPSV23-Gabe** erhalten.

Zurzeit liegen keine ausreichenden Daten zur Notwendigkeit von **Wiederholungsimpfungen** nach PCV20 vor, weshalb aktuell keine generelle Empfehlung zur Auffrischung ausgesprochen werden kann.

## Abrechnung

Impfungen	Abrechnungsnummer		
	Erste Dosis eines Impf-zyklus bzw. unvollständige Impfserie	Letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrisch- impfung
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Säuglinge und Kinder bis 24 Monate	89118 A	89118 B	-
Pneumokokken (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89119	-	-
Pneumokokken - Indikationsimpfung	89120	-	-
Pneumokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89120 V	-	-

Die Nummer 89119 bzw. 89120 ist jeweils für die Impfung mit PCV20 (auch nach bereits erfolgter Impfung mit PCV13, PCV15 oder PPSV23 sowie nach einer sequenziellen Impfung mit PCV13 oder PCV15 und PPSV23) zu verwenden.



### Übersicht der Abrechnungsziffern:

→ [www.kvb.de/mitglieder/verordnungen/impfungen](http://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen/impfungen) (Mitglieder-Login notwendig)

Wir halten Sie up to date.

### Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ [www.kvb.de/mitglieder/verordnungen](http://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen)



KVB Servicecenter

**Kurze Frage – direkte Antwort**

**089 / 570 93-400 10**

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

**Terminwunsch für ausführliche Beratung**

→ [www.kvb.de/mitglieder/beratung](http://www.kvb.de/mitglieder/beratung)

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr